

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf einer Verordnung, mit der auf der A 12 Inntalautobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten werden soll (sektorales Fahrverbot)

Novelle 2008

Mit der Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 2007, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten wurde (Sektorales Fahrverbot-Verordnung), LGBl. Nr. 92/2007, wurde ein Verbot des Transports unterschiedlicher Güter auf einem genauer bezeichneten Teilstück der A 12 Inntal Autobahn zwischen der Gemeinde Langkampfen und der Gemeinde Zirl erlassen. Da die Maßnahme als solche durch die vorliegende Verordnung nicht geändert werden soll, kann zur näheren Erläuterung auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu jener Verordnung verwiesen werden, welche im Internet unter der Adresse <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/luftreinhaltung/> veröffentlicht wurden.

Durch die vorliegende Verordnung soll der Anwendungsbereich der Verordnung im westlichen Teil temporär um 18 km reduziert werden. So sollen bis zum Ablauf des Jahres 2010 jene Transporte nicht vom Verbot erfasst werden, welche von der A 12 Inntal Autobahn aus dem Westen kommend auf die A 13 Brennerautobahn führen.

Begründend wäre festzuhalten, dass sich die betroffene Wirtschaft trotz des Umstandes, dass bereits in der Mitte des Jahres 2006 nachdrücklich auf die kommende Einführung des sektoralen Fahrverbots hingewiesen wurde und die Verordnung ein halbes Jahr vor deren Wirksamwerden im Landesgesetzblatt kundgemacht wurde, nicht entsprechend auf das Verbot vorbereitet hat. Für den westlichen Bereich, für den nach der vorliegenden Verordnung das Transportverbot bestimmter Güter erst zu einem späteren Zeitpunkt gelten soll, besteht derzeit noch keine mit dem östlichen Bereich vergleichbare Bahninfrastruktur: so die rollende Landstraße auch für diese Transportfahrten verwendet werden soll, können im Einzelfall Umwegfahrten anfallen.

Aus diesem Grund soll der betroffenen Wirtschaft durch ein späteres in Kraft treten der Beschränkungen für den internationalen Fernverkehr auch in diesem Bereich nochmals mehr Zeit eingeräumt werden, die Logistikkonzepte entsprechend umzugestalten.

Festgehalten sei an dieser Stelle ausdrücklich, dass an der grundsätzlichen Einführung dieser Beschränkungen für den internationalen Fernverkehr wohl kein Weg vorbei führt, wenn die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte für NO₂ im Sanierungsgebiet eingehalten werden sollen. Insofern stellt die Sistierung dieser Regelung um zwei Jahre in Abwägung der Interessen der betroffenen Wirtschaft einerseits mit jenen des Umweltschutzes andererseits nach Ansicht der Behörde einen noch vertretbaren Kompromiss dar.

Diese Änderung soll noch vor dem in Kraft treten der zweiten Stufe der Sektoriales Fahrverbot-Verordnung realisiert werden, da ab diesem Zeitpunkt (1. Jänner 2009) mit einer Potenzierung der betroffenen Verkehrsteilnehmer zu rechnen ist.